

Nutzungsordnung für den Schießstand Lindlar

1. Der Mieter des Schießstandes muss mindestens 3 Jahre im Schützenverein Lindlar e.V. zahlendes Mitglied sein. Ebenfalls muss der Nutzer das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ein Vorstandsmitglied muss benannt sein. Dieser trägt die Verantwortung für die Vermietung des Schießstandes gegenüber dem Verein.
2. Der Schiessstand wird grundsätzlich nur an Samstagen vermietet. Während vereinsinterner Veranstaltungen (z.B. Schützenfest, Schießwettkämpfen, etc.) ist eine Vermietung nicht möglich. Der Schießsport hat hierbei Vorrang vor allen anderen Aktivitäten. Ausnahmen nur in Absprache mit dem Schießmeister.
3. Das Nutzungsentgelt in Höhe von € 250,- pro Abend setzt sich wie folgt zusammen:
Mietpreis (€ 100,-) + einer Nutzungsgebühr (€ 100,-) + Reinigungspauschale (€ 50,-)

Vor Nutzung des Schießstandes muss eine Kautions in Höhe von €100,- als Verrechnungsscheck oder in bar bei der Schlüsselübergabe hinterlegt werden. Nach beanstandungsloser Nutzung wird diese Kautions am darauf folgenden Tag mit der Rückgabe des Schlüssels wiedergegeben.

Bei Anwesenheit des verantwortlichen Vorstandsmitgliedes kann auf die Erhebung der Nutzungsgebühr und der Kautions verzichtet werden.
4. Während der Vermietung dürfen nur die Innenräume genutzt werden. Die Außenterrasse steht nicht zur Verfügung. Ab 24.00 Uhr sind die Rollläden zu schließen und die Musik auf Zimmerlautstärke hinunter zu fahren.
5. Die Anlieferung der benötigten Getränke erfolgt ausschließlich durch den vereinsinternen Getränkelieferanten. Der Kauf von Speisen ist freibleibend.
6. Der Schießstand ist bis 8.00 Uhr am Folgetag besenrein zu übergeben.
7. Bei Übergabe und Rückgabe des Schlüssels wird ein Protokoll mit einer Checkliste erstellt und von beiden Seiten unterschrieben. Hierdurch kommt ein Mietvertrag zustande. Die überlassenen Mieträume, sowie die Mietgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Der Mieter haftet für alle Schäden oder Verlust von Vereinseigentum, die durch seine Veranstaltung entstanden sind.
8. Über die Vergabe des Schießstandes entscheidet ausschließlich der Vorsitzende in Absprache mit dem Schießmeister. Bei Unstimmigkeiten sind Rücksprache mit dem Hauptmann zu halten.
9. Sollte der Schießstand nicht zur Eigennutzung durch das Vereinsmitglied angemietet werden, verliert dieses Mitglied die Möglichkeit zukünftig das Vereinshaus zu nutzen.

Lindlar, den 20. April 2004

Armin Brückmann

Vorsitzender des Schützenverein Lindlar e.V.